Stadt Kremmen

TOP: 15

Beschlussvorlage
Öffentlich :Ja

Amt/Geschäftszeichen
Federführendes Amt **:**Bauamt

Datum
04.08.2021

Drucksache-Nr.:01-126-2021

Beratungsfolge

Gremium/Ausschuss	Termin	Genehmigung	Stimmverhältnis	J	N	E
Bau-, Wirtschafts- und Umweltausschuss	11.08.2021			0	0	0
Stadtverordnetenversammlung	19.08.2021			0	0	0

Betreff:
Beratung und Beschluss: Billigung und Offenlegung des Entwurfes des Bebauungsplan Nr. 78 "Löwenberger Weg" im OT Sommerfeld der Stadt Kremmen; Anwendung des § 13b BauGB neue Fassung 2021
Beschlussvorlage

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen beschließt:

1. Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen billigt den Entwurf des Bebauungsplans Nr. 78 „Löwenberger Weg“ mit Begründung in der Fassung vom Juni 2021 und beschließt hierzu die Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 2 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 2 BauGB durchzuführen.
2. Das Aufstellungsverfahren wird unter Anwendung des § 13b BauGB in der Fassung vom 14. Juni 2021 im beschleunigten Verfahren gemäß § 13a BauGB weitergeführt.

Beratungsergebnis:

Gremium:	Sitzung am:	TOP	
Anz. Mitgl. :19	dav. anwesend	Ja.....	Nein.....Enthalt.....
Laut Vorlage.....	Abweichende Vorlage		

eingebracht durch :Bürgermeister
Bearbeiter :Wießner

.....
Vorsitzende der Stadtverordnetenversammlun

Problembeschreibung/Begründung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Kremmen hat am 29.04.2021 die Aufstellung des Bebauungsplans Nr. 78 „Löwenberger Weg“ als Bebauungsplan der Innenentwicklung im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB beschlossen. Planungsziel ist eine Bebauung mit Einzelhäusern im Rahmen der Nachverdichtung des Siedlungsbandes entlang des Löwenberger Weges.

Von der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 Abs. 1 BauGB sowie der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 BauGB wurde gemäß § 13 Abs. 2 Nr. 1 BauGB abgesehen. Die Beteiligung der Öffentlichkeit erfolgt durch öffentliche Auslegung nach § 3 Abs. 2 BauGB, die Beteiligung der Behörden und sonstigen Trägern öffentlicher Belange erfolgt nach § 4 Abs. 2 BauGB.

Mit Inkrafttreten des Baugesetzbuches in der Fassung vom 14. Juni 2021 besteht für Bebauungspläne, durch die die Zulässigkeit von Wohnnutzungen begründet wird, wieder die zeitlich befristete Möglichkeit zur Anwendung des § 13b BauGB zur Einbeziehung von Außenbereichsflächen in das beschleunigte Verfahren. Von dieser Möglichkeit soll klarstellend Gebrauch gemacht werden.

Anlagen:

- Planzeichnung Bebauungsplan Nr. 78 „Löwenberger Weg“, Entwurf Mai 2021 (A3)
- Begründung Bebauungsplan Nr. 78 „Löwenberger Weg“, Entwurf Juni 2021

gez. Enrico Wießner

Leiter Bauamt

Finanzielle Auswirkungen		
haushaltsmäßige Berührung: ja		keine haushaltsmäßige Berührung
Mittel stehen zur Verfügung	Mittel stehen nur zur Verfügung in Höhe von: _____Euro	
HH-Jahr: 2021 _____ Kosten: _____		Produktkonto Ergebnishaushalt: _____ Produktkonto Finanzhaushalt: _____ Investitionsmaßnahme: _____

....